

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2023/3/9 LVwG- 2023/37/3314-5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.03.2023

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §2

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §3

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §4

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §6

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §11

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §17

ArzneiwareneinfuhrG 2010 §21

VStG §39

VwVG 2014 §44

VwVG 2014 §50

1. VStG § 39 heute

2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

Rechtssatz

Für aus dem Ausland nachgesendete Arzneispezialitäten, die ausschließlich für den persönlichen Bedarf von Reisenden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben, zur Weiterbehandlung während der Dauer des Aufenthaltes in Österreich bestimmt sind, gilt die Verpflichtung des § 3 AWEG 2010 nicht. Das Vorliegen dieser in § 11 Abs 1 Z 17 AWEG 2010 definierten Ausnahme ist durch eine Kopie der auf die betreffende Person ausgestellten Verschreibung durch den behandelnden Arzt oder Zahnarzt, aus der der Sachverhalt eindeutig hervorgeht, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Der Beschwerdeführer hielt sich nur vorübergehend an der Adresse 3 in **** W auf. Die Ferienwohnung war bis zum 16.12.2022 von der BB m.b.H. & Co. KG. – für dieses Unternehmen ist der Beschwerdeführer als Leiharbeiter tätig – angemietet. Sein vorübergehender Aufenthalt ist dem eines Reisenden im Sinne des § 11 Abs 1 Z 17 AWEG 2010 gleichzuhalten.

Schlagworte

Arzneiware

Verbringung

Meldung

Einfuhrbescheinigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2023:LVwG.2023.37.3314.5

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at